



Bundesministerium für Landwirtschaft,  
Regionen und Tourismus  
Zentraler Rechtsdienst RD 2  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail: [Abt-RD2@bmlrt.gv.at](mailto:Abt-RD2@bmlrt.gv.at)

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020- 0.091.512	WP-GSt/Bu/KI	Maria Burgstaller	DW 12165	DW 142165	16.09.2020

## Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln und sonstigen Düngeprodukten (Düngemittelgesetz 2020 – DMG 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Düngemittelgesetz regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln. Die Kontrolle der Ausbringung und Anwendung durch landwirtschaftliche Betriebe liegt gemäß Art 15 B-VG in der Kompetenz der Länder. Mit der Neufassung werden EU-Bestimmungen übernommen, die den gemeinsamen Düngemittelmarkt betreffen. Das Düngemittelgesetz verfolgt Gemeinwohlziele, die auf den Schutz von Mensch und Tier sowie des Bodens und der Umwelt abstellen.

Die wichtigsten Kritikpunkte:

- Klärschlamm bleibt ein Problem,
- neuer Höchstgehalt des Schadstoffs Cadmiumgehalt erst 2022,
- Ausnahmen für die Landwirtschaft.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK begrüßt das in § 1 Abs 1 angeführte Ziel dieses Bundesgesetzes, die Erhaltung der Bodengesundheit, der Bodenfruchtbarkeit und des Naturhaushaltes zur Sicherstellung einer nachhaltigen Ernährungsgrundlage durch Bereitstellung geeigneter Düngeprodukte unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz und des Vorsorgeprinzips zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten.

In § 6 Abs 2 wird angeführt, dass „Kommunale Klärschlämme oder Klärschlammkomposte in Düngeprodukten nicht enthalten sein dürfen“, also das Inverkehrbringen dieser

Düngemittelprodukte verboten ist. In einigen Bundesländern werden Klärschlämme und Klärschlammkomposte nach wie vor auf Feldern ausgebracht, da für die Ausbringung die Ländergesetze zuständig sind. Es ist rechtlich bedenklich, dass das Bundesgesetz das Inverkehrbringen verbietet, die Anwendung jedoch noch immer erlaubt ist.

Die BAK hat wiederholt in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass über Klärschlamm Arzneimittel-, Antibiotikarückstände oder auch andere gesundheitsgefährdende Substanzen in die Umwelt gelangen. Aktuelle Studien zeigen auf, dass auch Mikroplastik über Düngung mit Klärschlamm und Klärschlammkomposten in den Boden gelangt. Während der Abwasserreinigung werden über 90 % der Mikroplastikpartikel entfernt und gelangen so in den Klärschlamm. Hinsichtlich der Auswirkungen von Mikroplastik auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt gibt es noch sehr viel Forschungsbedarf. In Hinblick eines vorsorgenden Ansatzes sollte das Ausbringen von Klärschlamm und Klärschlammkomposten im Düngemittelgesetz ebenso verboten werden wie das Inverkehrbringen. So können Mikroplastik, Arzneimittel- und Antibiotikarückstände sowie andere unerwünschte Stoffe nicht über den Weg der Düngung in die Umwelt und damit in den Boden, das Grundwasser und die Nahrungskette gelangen.

Nach § 6 Abs 3 hat die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus durch Verordnung die Grenzwerte für Schadstoffe festzulegen. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass der neue EU-weite Höchstgehalt für Cadmium erst ab 16. Juli 2022 gelten soll und bis dahin der höhere national festgelegte Schadstoffwert gilt. Erläutert wird allerdings nicht, warum noch zwei Jahre gewartet wird, bis der für die Umwelt und Ernährung relevante Grenzwert für diesen Schadstoff gesenkt wird. In der Öffentlichkeit wird oftmals vermittelt, dass die Kriterien für die Landwirtschaft und Lebensmittelerzeugung in Österreich strenger sind als in anderen EU-Staaten. Eine frühere Umsetzung des im Jahr 2022 für alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtend geltenden Höchstgehaltes wäre daher für das Erreichen des Zieles nach § 1 Abs 1 zweckmäßig.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht für Wirtschaftsdünger, dh Stallmist, Jauche und Gülle, im Vergleich zu industriellen und gewerblich hergestellten Düngeprodukten weitgehende Begünstigungen vor. Zu prüfen wäre, ob diese Begünstigungen auch für Wirtschaftsdünger gelten darf, der – wie in manchen Bundesländern erlaubt – Abwässer aus dem Haushalt enthält, in denen Schadstoffe nicht auszuschließen sind. Nach § 7 Abs 3 entfällt die Kennzeichnung auch dann, wenn Wirtschaftsdünger von einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen abgegeben wird und auch wenn er im Bereich von Betriebskooperationen in Güllelager zwischengelagert wird. In den Bemerkungen wird darauf hingewiesen, dass diesbezüglich durch die in § 7 Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (BGBl. II Nr. 385/2017, Rechtsgrundlage § 55p Wasserrechtsgesetz 1957) statuierte Aufzeichnungspflicht der landwirtschaftlichen Betriebe die Nachvollziehbarkeit der Düngerausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen ausreichend dokumentiert würde. In Hinblick auf das Ziel – der Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Grundwasserkörper – sollten jedenfalls die Auswirkungen der mit der Anpassung ausgedehnten Düngemöglichkeiten auf breiter Basis evaluiert werden. Zielführend für den hier gegenständlichen Regelungsbereich wäre, wenn die für die Kontrolle der Ausbringung und

Anwendung in mittelbarer Bundesverwaltung zuständige Gewässeraufsicht mit dem für die Kontrollen im Düngemittelgesetz zuständigen Bundesamt für Ernährungssicherheit und den fachlichen Stäben der Länder eng zusammenarbeiten um die Auswirkungen von Dünger jeglicher Art auf unsere Lebensgrundlagen und insbesondere den Grundwasserkörper zu evaluieren. In § 9 Abs 6 sollte festgelegt werden, dass das öffentlich zugängliche Register jedenfalls auch online zugänglich ist.

Die in § 19 Abs 1 festgesetzte Geldstrafe von höchstens 14.530 Euro erscheint in Relation zum erzielbaren wirtschaftlichen Vorteil bei Verletzung der Bestimmungen des Düngemittelgesetzes aus präventiver Sicht als zu gering. Besonders bei schweren Übertretungen sollte die Strafe unter Berücksichtigung der möglichen Umweltschäden entsprechend bemessen werden können.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

